

RS Vwgh 1990/1/18 89/16/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/16/0077 Besprechung in: AnwBl 1991/12, 916;

Rechtssatz

Der VwGH stellt nach stRsp bei der Auslegung des Begriffes "Arbeiterwohnstätte" gem § 4 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG 1955 auf die Wohnbedürfnisse einer Familie ab (Hinweis E 20.9.1984, 83/16/0126, 0138). Daher hat der VwGH das Vorliegen einer Arbeiterwohnstätte nicht nur bei Überschreitung einer Wohnnutzfläche von 130 m² verneint (Hinweis E 28.6.1989, 89/16/0095, 0096), sondern auch bei Unterschreitung einer Mindestgröße. In Fällen einer solchen Unterschreitung hat der VwGH ausgesprochen, daß jedenfalls bei einer Wohnnutzfläche von weniger als 41 m² auf keinen Fall mehr von einer Arbeiterwohnstätte die Rede sein kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160076.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at